

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule „Grundschule Woringen“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Woringen und der Markt Bad Grönenbach.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Woringen“ und hat seinen Sitz in Woringen.
- (4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.
- (5) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Woringen sowie auf die zum Schulsprengel des Marktes Bad Grönenbach (frühere Gemeinde Zell) gehörenden Ortsteile, Weiler und Einöden:

Zell, Darast, Dießlings, Fautzen, Frauenkau, Haitzen, Hohamanns, Hörpolz, Koppenloh, Rothmoos, Schachen, Wieslings, Zeller Einöde

§ 2

Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband Woringen hat die Aufgabe, die Grundschule Woringen zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

§ 3

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verbandsatzung:
 1. der Schulverbandsvorsitzende
 2. a) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen
b) 1 Mitglied des Marktes Bad Grönenbach
- (2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.
- (3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amts gewählt. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 9

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (5) ¹Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung. ²Für längere Vertretungszeiten analog der gesetzlichen Lohnfortzahlung erhält der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden die Entschädigung nach Abs. 4
- (6) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 10 **Finanzierungsbedarf**

- (1) ¹Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. ²Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. ²Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 **Geschäftsgang des Verbandes**

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 12 **Geschäftsführung des Verbandes**

¹Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 13 **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 14 **Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Alle weiteren Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG)
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

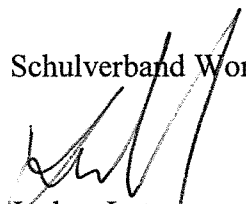
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Woringen vom 01.01.2018 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, Nr. 23/2018) außer Kraft.

Woringen, den 10.07.2020

Schulverband Woringen


Jochen Lutz
Schulverbandsvorsitzender

